

von diesem Dienste aus Rücksicht auf dessen Gesundheit dispensirt werden, und es wählte der Bundesrath an dessen Stelle den Herrn eidg. Oberstlieutenant v. Sprecher in Chur.

Zum Posthalter und Briefträger in Scherikon, Kts. St. Gallen, ist Herr Celestin Kriech, von und in dort, gewählt worden.

T u r a e.

Dekanntmachung.

Zur Beachtung für den Schweiz. Handelsstand erläßt das eidg. Handels- und Zolldepartement die Anzeige, daß durch eine Schlußnahme des kaiserlich-französischen Ministeriums der Finanzen verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen hinsichtlich des Transitverkehrs durch Frankreich versuchsweise eingeführt worden sind.

Es bestehen diese Veränderungen im Wesentlichen darin:

1. Abschaffung aller Beschränkungen und Formalitäten für solche Produkte, welche bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zollfrei sind.
2. Ersetzung des Geleitscheins (acquit à caution) durch den Freipaß (passavant) und Abschaffung der Verbleiung für diejenigen Produkte, welche vom Einfuhrzoll befreit sind, dagegen einem Ausfuhrzolle unterliegen.
3. Abschaffung der doppelten Verbleiung oder des Bezugs von Mustern für eine Anzahl Waarenartikel, namentlich Kolonialwaaren aller Art.

4. Abschaffung der Verbleiung und des Zeichens für Pferde, Zug- und Schlachtvieh, mit Inbegriff der Schweine und Spanferkel.

Der bezügliche Erlaß des Ministeriums der Finanzen, mit einer Reihe von Vollzugsanleitungen, findet sich seiner vollständigen Fassung nach im Moniteur vom 10. Juli d. J. publizirt.

Bern, den 15. August 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 41, 42 u. 43 des Bundesblattes von diesem Jahr erlassene Bekanntmachung des Handels- und Zolldepartements wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das kaiserlich-französische Gesetz vom 14. v. M., betreffend die Aufhebung des Ausfuhrverbots auf Gerberriinde, Brennholz u. s. w., im Fernern noch die Ausfuhrzölle auf Bau- und Nutzholz, mit Ausnahme des Nußbaumholzes, in Frankreich aufgehoben worden sind.

Bern, den 15. August 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kanzlei erhielt s. Z. vom schweizerischen Minister in Paris, unter andern, folgende zwei Todsscheine:

- 1) Für einen Pierre Roche, gem. Tagelöhner, von Bern?, wohnhaft gewesen in Toulon, gestorben im dortigen Bürgerhospital am 31. März 1859 im Alter von 60 Jahren. Er war der Sohn des sel. Schuhmachers Pierre Roche und der sel. Françoise Bremond, und hatte der Thérèse Lucrèce Augustine Verlaque in Toulon.
- 2) Für Jean Baptiste Alexis Mathis, gem. Gastwirth in Straßburg an der Akademiestraße Nr. 4, gebürtig von Moutier-Grandval (Bern)?, Ehemann der Marie Diemert, gestorben den 30. Oktober 1859 im Alter von 57 Jahren. Er war der Sohn des pensionirten Offiziers Alexis Mathis und der Elisabeth Desfinance, beide verstorben.

Da die Heimathörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinds- und Voltzeibehörden, welche die Verstorbenen als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefälligst Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 18. August 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung,

betreffend

Papierlieferung für die eidgenössische Volkszählung von 1860.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 30. Juli abhin wird hiermit die Lieferung des Papiers für die Haushaltungslisten der eidge-

nösslichen Volkszählung von 1860 zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Die Bedingungen der Uebernahme dieser Lieferung sind:

1) Das Papier ist in 300,000 offenen, eragt geschnittenen Bogen, jeder 16 Zoll (0,48 Metres) hoch und 20 Zoll 8 Linien (0 624 Metres) lang, in Bern an den von der eidgenössischen Verwaltung zu bezeichnenden Ort, frei von Transportkosten, Spesen, Auf- und Ablade- oder Cantonnage- oder sonstigen Gebühren, und gut verpackt abzuliefern; das Papier soll solides, weißes Schreibpapier, im Gewicht von 30 Z (15 Kilogramm) per 500 Bogen, sein, und die ganze Lieferung in der Qualität dem Muster entsprechen, auf welches hin dem Uebernehmer die Lieferung zugeschlagen worden ist.

2) Die Lieferung muß in folgenden Terminen stattfinden:

Am 29. September	36,000 Bogen oder	72 Ries	zu 500 Bogen.
" 6. Oktober	40,000 " "	80 " " "	" "
" 13. "	72,000 " "	144 " " "	" "
" 20. "	70,000 " "	140 " " "	" "
" 27. "	70,000 " "	140 " " "	" "
" 3. November	12,000 " "	24 " " "	" "

300,000 Bogen oder 600 Ries.

Bei verspäteter Lieferung verfällt der Uebernehmer in eine Konventionalstrafe von je 2 Fr. per Tag der Verspätung und per Ries.

Wird eine Lieferung um mehr als 8 Tage verspätet, so ist die eidgenössische Verwaltung überdies berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

3) Der Uebernehmer verpflichtet sich, die zur Fabrikation von weitem 50,000 Bogen, von gleicher Qualität und Dimension und gleichem Format wie die vorbeschriebenen, erforderlichen Rohstoffe, vom 3. November 1860 an bis zum 10. Dezember 1860 in der Weise in Bereitschaft zu halten, daß er Nachbestellungen des eidgenössischen statistischen Bureau's bis auf den Betrag von 50,000 Bogen innert 10 Tagen, vom Empfang der Bestellung an gerechnet, ausführen kann. Für solche Nachlieferungen gelten die gleichen Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, wie für die hievorigen genannte feste Lieferung von 300,000 Bogen.

4) Entspricht eine Lieferung ganz oder theilweise nicht dem Muster, so ist die eidgenössische Verwaltung berechtigt, dieselbe zurückzuweisen, so wie auch, ohne Weiteres den Vertrag aufzulösen.

5) Zur Sicherheit für die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen hinterlegt der Uebernehmer innert acht Tagen, vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet, eine Summe von 3000 Fr. bei der eidgenössischen Staatskasse.

Die Anmeldungen sind gehörig versiegelt, und mit der Aufschrift: „Angebot für die Lieferung von Papier für die Haushaltungslisten“ versehen, bis spätestens den 25. August nächsthin dem eidgenössischen statistischen Bureau einzureichen, unter Beilegung von Mustern derartigen Qualitäten, welche die Bewerber zu liefern anerbieten, und unter Angabe der Preise per Ries von 500 Bogen von den hievorigen genannten Dimensionen. Das beizulegende Muster braucht in der Größe diesen Dimensionen nicht zu entsprechen.

Es wird gewünscht, daß die Bewerber in ihren Anmeldungen mittheilen, mit wie viel Maschinen ihre Fabrik arbeitet, und welche Quantitäten Papier sie per Tag zu liefern im Stande sind.

Am 26. August, Vormittags 11 Uhr, findet in Gegenwart des Vorstehers des Departements des Innern im Lokal des eidgenössischen statistischen Bureau's in Bern die Eröffnung der eingegangenen Anmeldungen statt; sämmtliche Bewerber sind eingeladen, dieser Eröffnung beizuwohnen.

Der Zuschlag wird spätestens den 2. September erfolgen.

Bern, den 8. August 1860.

Das eidg. Departement des Innern.

P u b l i k a t i o n .

Das Oberkriegskommissariat hat in Beziehung auf die Eingaben für jede Art Lieferungen und Guthaben der betreffenden Kantons- und Gemeindebeamten, Privaten und Lieferanten für den Truppenzusammenzug bei Brugg und Kenzbrunn, in Vollziehung des § 235 des Verwaltungsreglements, auftragsgemäß folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die Einsendung sämmtlicher Rechnungen und Bordereaug für Lieferungen und Leistungen jeder Art von Seite der Kantone hat längstens bis Ende Oktober an das Divisionskriegskommissariat des Truppenzusammenzugs (eidgen. Stabsmajor Jenny in St. Gallen) stattzufinden. Für die Spezialwaffen können sie hingegen dem Oberkriegskommissariat zu Händen der entsprechenden Kriegskommissäre übermittelt werden. Später eingehende Forderungen, welcher Gattung sie auch sein mögen, müßten vorschriftgemäß unnachsichtlich zurückgewiesen werden, und die Säumenden hätten den ihnen daraus erwachsenden Schaden sich selbst zuzuschreiben. (§. 235 des Verw. Reglements.)

Die Lieferanten und Privaten sind rücksichtlich der Abfassung und des Eingabetermins der reglementarischen Lieferungsbordereaug und sonstiger Vergütungsansprüche strenge den gleichen Bestimmungen unterworfen (§. 236)

Für die Art und Weise des Verfahrens zur Ausmittelung und Festsetzung der Veräufungsbeträge für allfällig durch die Lageranstalten an Land und Eigenthum verursachten Schaden sind die §§. 227, 180 und 228 des Verwaltungsreglements allein maßgebend, und es wird ganz besonders auf die durch den letztern anräumte Eingabefrist hingewiesen, laut welchem derartige Reklamationen, um als zulässig berücksichtigt zu werden, innert vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim Divisionskriegskommissariat des Truppenzusammenzugs, eingereicht werden müssen; es wäre denn, daß ganz bestimmt nachgewiesen werden könnte, daß der Eigenthümer erst später zur Kenntniss der Beschädigung habe gelangen können.

Bern, im August 1860.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Einladung

an

die schweizerischen Industriellen.

Das schweizerische Militärdepartement macht, mit Ermächtigung des Bundesrathes, Folgendes bekannt:

Die Einführung einer verbesserten Handfeuerwaffe bei der schweizerischen Armee ist als dringendes Bedürfnis anerkannt und wird von der h. Bundesversammlung in naher Zeit unzweifelhaft beschlossen werden.

Dies wird, schon für die erste Bewaffnung, einen Bedarf von 70 bis 100,000 neuen Gewehren hervorrufen, die in den nächsten Jahren beschafft werden müssen; von der spätern fortwährenden Ergänzung und der allmählichen Ausdehnung der begonnenen Bewaffnung auch auf die Landwehr u. s. w. nicht zu sprechen.

Dieser Anlaß sollte nun ergriffen werden, um die Fabrikation unseres Waffenbedarfs auf unsern eigenen Boden zu ziehen, damit wir darin nicht länger vom Auslande abhängig seien und die für unsere Waffen aufzuwendenden bedeutenden Summen im Lande selbst verbleiben.

Es herrscht vorläufig die Ansicht, daß eine schweizerische Waffenfabrikation nicht in eidgenössischen Staats- oder Regie-Werkstätten zu betreiben, sondern der Privatindustrie zu überlassen sei. Das Militärdepartement wünscht nun zu erfahren, ob hiefür bei den schweizerischen Industriellen Unternehmungskraft walte und ob Aussicht auf Erreichung des Ziels wirklich vorhanden sei, zu welchem Zwecke es dieselben einladet, ihm ihre Mittheilungen und Anerbietungen zu machen. Damit sie hiefür einen Anhaltspunkt gewinnen, werden die Grundlagen zu allfälligen Unterhandlungen hier angedeutet:

1. Die Eidgenossenschaft würde sich verbindlich machen, eine Reihe von Jahren eine Minimumzahl von Gewehren zu beziehen, z. B. jährlich 10,000. Sehr wünschenswerth wäre jedoch, wenn besonders für die ersten Jahre die Unternehmer auch ein größeres Quantum liefern könnten.

2. Die nöthigen Räumlichkeiten mit Wasserkraft dürften wohl von den betreffenden Ortsgemeinden, beziehungsweise Kantonen geliefert werden. Die Eidgenossenschaft überläßt die dießfällige Sorge jedoch den Unternehmern. Sie fordert bloß, daß die Hauptfabriken nicht zu nahe an die Gränze, sondern möglichst in das Innere des Landes verlegt werden. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht in der hierseitigen Tendenz liegt, die Confektion der einzelnen Waffenbestandtheile vollständig in den Centralwerkstätten zu vereinigen, sondern dabei so viel wie möglich Privatbüchsenmacher zu betheiligen.

3. Die für Anschaffung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen nöthigen Kapitalien können nöthigenfalls, unter festzusetzenden Bedingungen, von der Eidgenossenschaft vorgeschossen werden.

4. Der Preis der gelieferten Waffen müßte bei gleicher Qualität mit denjenigen ausländischer Fabriken nicht in zu grellen Mißverhältnissen stehen.

5. Die Eidgenossenschaft müßte sich durch ständige Experten eine strenge Kontrolle der Fabrikation vorbehalten. Nicht nur muß sie die Qualität des zu verwendenden Eisens und sonstigen Materials vorschreiben, sondern auch die stufenweise Verarbeitung bis zur Vollendung der Waffe überwachen und alles, was nicht als gut erfunden wird, verwerfen können. Nur Waffen und Waffenbestandtheile, welche diese Kontrolle bestanden, werden mit dem eidgenössischen Stempel versehen.

Das Departement würde es mit Vergnügen sehen, wenn auf diesen oder ähnlichen Grundlagen schweizerische Industrielle sich zu Unterhandlungen bereit zeigen würden. Sollten sie abweichende Grundlagen zur Erreichung des Zieles für besser erachten, oder überhaupt nützliche Winke in der Frage geben können, so würden auch solche Mittheilungen sehr gerne angenommen. Eingaben sind bis den 15. September nächsthin an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 1. August 1860.

Für das Schweiz. Militärdepartement:
Stämpfli.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Adjunkt des Werkführers der eidg. Telegraphenwerkstätte. Fixer Jahres Gehalt Fr. 2100 und Provisionsantheil. Anmeldung bis zum 15. September 1860 beim Schweiz. Finanzdepartement in Bern.
- 2) Postkommis in Arau. Jahresbesoldung Fr. 1416. Anmeldung bis zum 2. September 1860 bei der Kreispostdirektion Arau.
- 3) Postkommis in St Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1508. Anmeldung bis zum 1. September 1860 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Postkommis in Vivis, Kts. Waadt. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 1. September 1860 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 1) Telegraphist und Ausläufer in Olten. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1860 bei der Telegrapheninspektion Bern.

- 2) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1860 bei der Telegrapheninspektion Bern.
 - 3) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Verrières, Kts. Neuchâtel. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 25. August 1860 bei der Zollverwaltung in Lausanne.
 - 4) Einnehmer bei der Nebenzollstätte St. Margrethen, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1300. Anmeldung bis zum 25. August 1860 bei der Zollverwaltung in Chur.
 - 5) Stadtbriefträger in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 25. August 1860 bei der Kreispostverwaltung Luzern.
 - 6) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 22. August 1860 bei der Kreispostverwaltung St. Gallen.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1860
Date	
Data	
Seite	82-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.